



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Juli 2014, Zahl: 612-7/325/2014-Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparzelle 909, KG 72105 Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 909, KG 72105 Ebenthal, laut zeichnerischer Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Herbert Martischnig, GZ M4399/14, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 909, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Herbert Martischnig, GZ M4399/14) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 18.07.2014
Abgenommen am: 01.08.2014



DIPL.-ING. HERBERT MARTISCHNIG
staatlich befugter und beeideter Zivilgeometer
Ziviltechniker für das Vermessungswesen

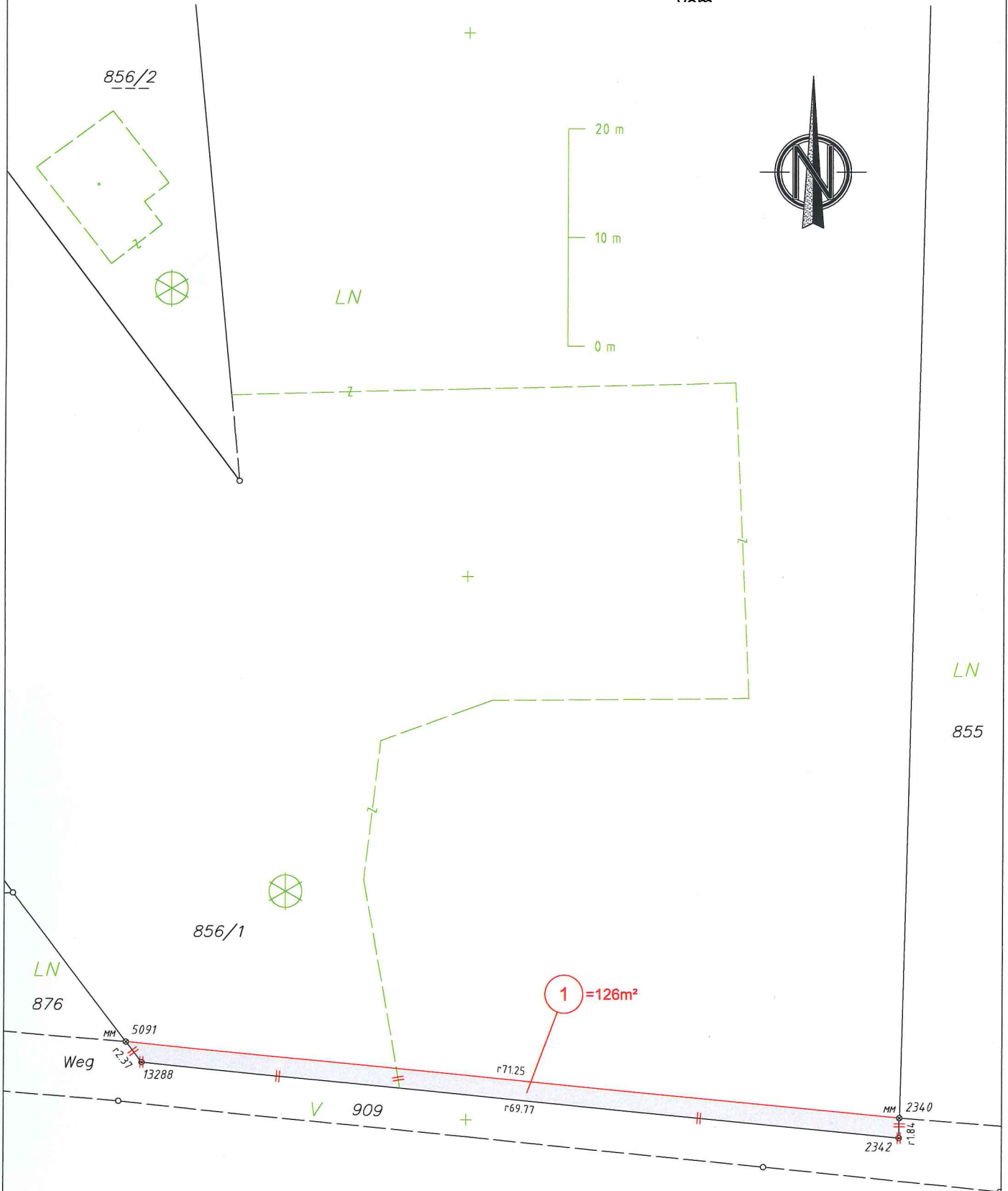
Geschäftszahl : M4399/14
Katastralgemeinde : Ebenthal
KG.-Nummer : 72105

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Maßstab 1:500

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates



MM : Metallgrenzmarke
MK : Kunststoffgrenzmarke
N : Grenzpunktnagel
KR : eingemeisseltes Kreuz

275/5

A.B.G. - VERMESSUNG
Feldkirchen - Klagenfurt